

Netzanschlussprodukt für Verbrauchsanlagen auf Mittelspannung

Das Produkt gilt für alle Verbrauchsanlagen mit einem Netzanschluss auf Mittelspannung (16 kV) innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt. Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus.

1. NEUANSCHLUSS

Erstellen einer Netzanschlussanlage

Kunden mit einer vereinbarten Leistung ≥ 600 kW werden in der Regel auf Mittelspannung angeschlossen. Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus. Dessen Betrieb, Bau und Unterhalt ist in der Verantwortung des Kunden.

Eigentumsverhältnisse

Die 16kV-Kabelleitungen und die Kabelschutzrohranlagen sowie die 16kV-Freileitungen sind grundsätzlich im Eigentum der BKW.

Der Kunde stellt den nötigen Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist im Eigentum der BKW.

Falls die Transformatorstation ausschliesslich einem einzigen Netzanschlussnehmer dient, so übernimmt er die Anlage in sein Eigentum 1). Ist in der Transformatorstation mindestens ein Transformator im Eigentum der BKW, so handelt es sich um eine

Netzanschlussbeitrag (in CHF)

1) Kundeneigene Transformatorstation	exkl. MWSt	inkl. MWSt
	a) Innerhalb BZ	b) Ausserhalb BZ
$\leq 1\,000$ kVA	24 700.00	26 601.90
$> 1\,000$ kVA	42 200.00	45 449.40 nach Aufwand
2) Gemischte Transformatorstation	a) Innerhalb BZ	b) Ausserhalb BZ
	nach Aufwand	

Netzkostenbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Vereinbarte Leistung	110.00 CHF/kW	118.47 CHF/kW

Der MWSt-Satz beträgt 7.7 %. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

gemischte Transformatorstation 2). Die Eigentumsverhältnisse werden von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Für die Berechnung des NABs ist ausschlaggebend, ob sich das

Grundstück in- oder ausserhalb der Bauzone befindet. Es gibt folgende Varianten:

- Der Kunde verfügt über eine eigene Transformatorstation und das Grundstück befindet sich innerhalb der Bauzone 1a): Der NAB wird pauschal erhoben.

- Der Kunde verfügt über eine eigene Transformatorenstation und das Grundstück befindet sich ausserhalb der Bauzone 1b): Der NAB wird nach Aufwand erhoben. Alle Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung – ab dem bestehenden Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) – werden dem Kunden belastet.
- Wird der MS-Kunde an einer BKW-Transformatorenstation (gemischte Transformatorenstation) innerhalb oder ausserhalb der Bauzone 2a) oder 2b) angeschlossen, so entspricht der NAB dem Anschluss des Transformatorschaltfeldes bzw. Übergabefeldes ab der ihn speisenden 16-kV-Sammelschiene.

Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB wird pro kW erhoben und ist abhängig von der vereinbarten Leistung jedoch mindestens 600 kW.

2. ÄNDERUNG AN EINEM BESTEHENDEN NETZANSCHLUSS

Verstärkung eines Netzanschlusses

Muss die Mittelspannungszuleitung wegen der Leistungserhöhung des Kunden verstärkt werden, so trägt der Kunde die Kosten für die zu verstärkende Leitung. Innerhalb der Bauzone sind dies alle Aufwendungen, die auf der Parzelle des Kunden anfallen. Ausserhalb der Bauzone handelt es sich um alle Aufwendungen für die Verstärkung ab dem bestehenden Verteilnetz (Netzanschlusspunkt). Bei gemischten Transformatorenstationen übernimmt die BKW die Kosten für die Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.

Erhöhung der vereinbarten Leistung

Auf Ersuchen des Kunden oder wenn der Kunde die vereinbarte Leistung mehr als zweimal überschreitet, wird diese erhöht. Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein NKB erhoben. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen vereinbarten Leistung.

Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Netzanschlusspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

3. RESERVEANSCHLUSS

Falls ein Kunde einen zusätzlichen Anschluss (Reserveanschluss) wünscht, so hat er für diesen einen NAB zu leisten. Es gelten die gleichen Preise wie für den ersten Anschluss. Für die Netzkostenbeiträge gelten von den

übrigen Netzanschlüssen abweichende Preise. Reserveanschlüsse, die eine Privatleitung des Kunden vorsehen, werden gemäss individuellem Angebot in Rechnung gestellt.

4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Mittelspannungsanlagen der BKW Energie AG
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Gültig ab 1. Januar 2018



BKW

BKW Energie AG
 Netzkundenbetreuung/
 Netzanschluss
 Dr. Schneiderstrasse 10
 2560 Nidau
 Tel. 0844 121 140

anschlusservice@bkw.ch
www.bkw.ch